

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. Februar 2010

Nummer 5

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 76 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers. S. 49
- 77 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster). S. 50

Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

- 78 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern. S. 51

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 79 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG, Niederstraße 5a, 40789 Monheim: S. 51
- 80 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf. S. 51

- 81 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD). S. 52

- 82 Vorhaben der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen. S. 75

Kulturelle Angelegenheiten

- 83 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule der Stadt Voerde und der Schule für Erziehungshilfe des Kreises Wesel. S. 77

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 84 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (POM Daniel Zander). S. 80

- 85 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben. S. 81

- 86 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010. S. 81

- 87 Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2008. S. 82

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 76 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Kreisen Kleve und Viersen
über die Wahrnehmung der Aufgaben
des Amtsapothekers**

Bezirksregierung
31.01.01.02/14

Düsseldorf, den 3. Februar 2010

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen
über die Wahrnehmung der Aufgaben
des Amtsapothekers**

Der Kreis Kleve, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen und Herrn Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Wilfried Suerick,

und

der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann und Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen,

treffen aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Kleve vom 17.12.2009 und des Kreistages

des Kreises Viersen vom 26.11.2009 gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen führt die Aufgaben des Amtsapothekers nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apotheker-Ordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen sowie den sonstigen spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere auch den gefahrstoffrechtlichen Vorschriften, in den jeweils gültigen Fassungen für die Kreise Kleve und Viersen durch.

(2) Die Durchführung dieser Aufgaben durch den Kreis Viersen lässt die Rechte und Pflichten des Kreises Kleve als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

(1) Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal stellt der Kreis Viersen zur Verfügung. Das Stellensoll wird im Einvernehmen mit dem Kreis Kleve festgelegt.

(2) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Amtsapothekers geschehen einvernehmlich mit dem Kreis Kleve. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für den Amtsapotheker sowie das übrige, zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal obliegen dem Kreis Viersen.

§ 3

(1) Der Amtsapotheker sowie das übrige, zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal unterstehen der Dienstaufsicht des Landrates des Kreises Viersen.

(2) Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker üben im Gebiet des Kreises Kleve der Landrat des Kreises Kleve und im Gebiet des Kreises Viersen der Landrat des Kreises Viersen aus.

Die Fachaufsicht über das übrige, zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal obliegt dem Kreis Viersen.

(3) Der Dienstort des Amtsapothekers ist der Sitz der Kreisverwaltung Viersen.

(4) Der Amtsapotheker ist zu gleichen Zeitanteilen in einem sinnvollen Wechsel im Kreis Kleve und im Kreis Viersen tätig.

§ 4

(1) Die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten werden je zur Hälfte von den Kreisen Kleve und Viersen getragen.

(2) Zu den Personalkosten gehören auch Personalnebenkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Reise- und Fortbildungskosten werden abzüglich der Reisekostenpauschale nach dem KGStBericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung angesetzt.

(3) Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung pauschaliert.

(4) Als Verwaltungsgemeinkosten für die Tätigkeiten der Querschnittsämter etc. wird ein Zuschlagsatz von 10 % auf die Personal- und Sachkosten berechnet.

(5) Gebühren sowie Verwarn- und Bußgelder werden in Abhängigkeit von dem Ort der Amtshandlung durch den jeweils zuständigen Kreis erhoben.

§ 5

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Auf die jährlich zu erbringende Kostenerstattung zahlt der Kreis Kleve jeweils zum 01.03. eine Abschlagszahlung. In dem darauffolgenden Jahr ist bis zum 01.02. eine Abrechnung der Kosten des Vorjahres durch den Kreis Viersen vorzunehmen.

§ 6

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.02.1993/08.02.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kleve, den 23. Dezember 2009

Für den Kreis Kleve
Wolfgang Spreen
Landrat
Wielfried Suerick
Leitender Kreisverwaltungsleiter

Viersen, den 11. Januar 2010

Für den Kreis Viersen
Peter Ottmann
Landrat
Dr. Andreas Coenen
Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 49

77 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dr.-Ing. Otmar Schuster)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 29. Januar 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster
Löhberg 78, 45468 Mülheim an der Ruhr

die Genehmigung erteilt, die

Dipl.-Ing. (FH) Ingrid Elberg

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 50

Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

78 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bezirksregierung
34.03.03.02 W 16

Düsseldorf, den 4. Februar 2010

Mit Wirkung vom 01.02.2010 wird Herr Jörg Dasbach für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Stadtteil Uellendahl) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 51

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

79 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG, Niederstraße 5 a, 40789 Monheim

Bezirksregierung
53.01-100-53.0122/09/0901A2

Düsseldorf, den 2. Februar 2010

Antrag der Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG Niederstraße 5 a, 40789 Monheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG, Niederstraße 5a, 40789 Monheim hat mit Datum vom 10.07.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen oder mehr (Nr. 9.1 a Spalte 2 der 4. BImSchV.) auf dem

Grundstück in 40789 Monheim, Krischerstraße 100, Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstück722, gestellt.

Beantragt wird die Errichtung einer Zaunanlage zum Schutz der bestehenden Lageranlage für Druckgaspackungen vor Eingriffen Unbefugter sowie eine zusätzliche Feuerwehrezufahrt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 51

80 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0155/09/0401B1

Düsseldorf, den 11. Februar 2010

Die Firma Cognis GmbH, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 26.10.2009 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Fettalkoholherstellung auf dem Werksgelände der Cognis GmbH, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand sind apparative Änderungen in den Betriebseinheiten Umesterung 3, Methanol-Abtrieb und der Ester-Destillation der Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen durch Demontage, Neurichtung und Austausch von Aggregaten inklusive Ihres Betriebes und der Steigerung der Produktionskapazität an Methylesterdestillat der Umesterung 3 von 260000 t/Jahr auf 300000 t/Jahr.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Voth

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 51

81 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD)

Bezirksregierung
54.06.03.02 – D – 002

Düsseldorf, den 1. Februar 2010

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD) – Wasserschutzgebietsverordnung Am Staad – vom 29.01.2010

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III und der Sonderschutzzone Rhein
- § 4 Schutz in den Zonen I – III und in der Sonderschutzzone Rhein
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der

- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –)

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764)

- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274)
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Staad der **Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD)** (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I) sowie die Sonderschutzzone Rhein.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure:

Kreis/Stadt	Gemarkung:	Flur: (ganz)	Flur (teilweise):
Düsseldorf	Rath	4, 6, 14, 20	1, 5, 7, 12, 18, 19, 21, 23
Lohausen		17, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29	15, 16, 18, 20, 23, 24, 30
Stockum		2, 3, 4	5, 6, 8, 10, 11
Mettmann	Ratingen	–	55, 56

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die parzellenscharfe Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus den Schutzgebietskarten westlicher Teil und östlicher Teil, jeweils im Maßstab 1: 5.000.

In den Karten sind die Sonderschutzzone Rhein blau, die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz-zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzge-

bietskarten und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf – Obere Wasserbehörde –, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;
2. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Marktplatz 1, 40200 Düsseldorf;
3. Landrat des Kreises Mettmann – Untere Wasserbehörde –, Goethestraße 23, 40822 Mettmann;
4. Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Abwasser ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen;
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung; – Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem;
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem;
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem;
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter);
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung.

(4) Niederschlagswasser (NW) ist

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie

- das im Zusammenhang mit Regenklärbecken (RKB) unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser.

Die Vorgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung, sofern sie nicht über die Mischwasserbeseitigung erfolgt, ergeben sich aus bundeseinheitlichen Richtlinien (RAS-Ew, RiStWag) sowie aus den nachstehenden Runderlassen. Der Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 26.05.2004 (MBl. NRW 2004 S. 583) ist vorrangig für Einleitungen in Oberflächengewässer, der Runderlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 (MBl. NRW 1998 S. 654) ist vorrangig für die Einleitung in das Grundwasser anzuwenden (vgl. Erlass „Entwässerung von Straßen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 29.11.2007 (Az.: IV – 7 – 0310012104)).

Nach den oben genannten Runderlassen ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser;
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser;
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln. Im Übrigen gelten die Anforderungen der oben angeführten Erlasse.

(5) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus **Mischsystemen** im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

(6) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7) **Festmist** ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist, Geflügeltrockenkot).

(8) Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9) **Gülle** sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

(10) **Intensivbeweidung** im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab drei Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11) **Jauche** sind die Harnausscheidungen von Nutztvieh, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12) **Kahlschlag** ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm i.S.d. Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Bioabfälle i.S.d. Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Bioabfälle i.S.d. Bioabfallverordnung werden in Anlage A unter der Ziffer 20 zusammen mit Klärschlämmen geregelt. Für Bioabfälle in der Zone III A gilt generell ein Verbot; genehmigungspflichtig sind Gärsubstrate von Biogasanlagen, wenn es sich um reine NaWaRo-Anlagen handelt, die ausschließlich die folgenden Abfälle verwenden:

- Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (Abfallschlüsselnummer 02 01 03);
- Tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (Abfallschlüsselnummer 02 01 06);
- Abfälle aus der Forstwirtschaft (Abfallschlüsselnummer 02 01 07);
- Pilzsubstratrückstände.

Durch Vorlage des Bescheides der Biogasanlage ist der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen, dass nur die aufgeführten Abfälle verwendet werden.

(14) **Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen)** in und außerhalb von Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und nach der Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift (gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 27.03.2000, SMBl. NRW. 7823).

(15) Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Runderlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001 und 14.09.2004 – sog. Verwertererlasse –).

(17) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere:

- Säuren, Laugen;
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen,

Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze; – Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte;

- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel);
- Biozide;
- Gifte;
- organische Lösungsmittel;
- radioaktive Stoffe;
- Jauche, Festmist, Gülle, Bioabfälle und mineralische Düngemittel;
- Silagesickersaft und Molke;
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juli 2005 (BAnZ Nr. 142a) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19) **Wesentliches Ändern** bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

(20) Eine **Bahnanlage** ist eine aus mindestens zwei Gleisen bestehende Anlage des Schienenverkehrs.

(21) **Abfallbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombination(en) dieser Verfahren behandelt werden.

(22) **Abfallzwischenlager** sind Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. Sie dienen der zeitlichen Pufferung bis zur Entsorgung oder der Bildung größerer Transporteinheiten zur Entsorgung.

(23) **Abfallumschlaganlagen** sind Anlagen zum Umladen von Abfällen von einem Transportmittel auf ein anderes (direkt oder indirekt).

(24) **Maßnahmen zur Sanierung von Boden und Grundwasser** sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

(25) **Erdwärmennutzung** ist die Nutzung der im Boden gespeicherten Sonnenenergie sowie der geothermischen Energie. Dabei wird unterschieden zwischen den Nutzungsformen Erdwärmesonden,

Erdwärmekollektoren und direkter Wärmenutzung mittels Entnahme und Einleitung von Oberflächen- und Grundwasser.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I – III und der Sonderschutzzone Rhein

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke die Trinkwassergewinnungsanlage erreichen können.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

(4) Die Sonderschutzzone Rhein soll den Schutz vor Maßnahmen und Handlungen gewährleisten, die sich qualitativ und quantitativ nachteilig auf die Infiltration von Wasser durch die Rheinsohle und die Ufer auswirken können.

§ 4

Schutz in den Zonen I – III und in der Sonderschutzzone Rhein

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere sind der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II, III A und III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

(3) In der Sonderschutzzone Rhein gelten die Regelungen der Anlage A nicht.

Die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Bei Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins, durch die eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung zu besorgen ist, sind die Bedürfnisse der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Wasserwerksbetreiber zu wahren.

Der Einbau von wassergefährdenden Materialien in die Sohle des Rheins oder in seine Ufer ist verboten.

(4) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie die Begünstigte sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigten

tigte ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie der Begünstigten nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die zuständige Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die Begünstigte können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 – 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind entsprechend den Bestimmungen der DüV – derzeit sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres – aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die zuständige Wasserbe-

hörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffgehalt im Boden zu Vegetationsbeginn – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine jährlich durchzuführende Messung eines neutralen Institutes zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig, sodann ebenfalls jährlich durchzuführen.

(5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die zuständige Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagbuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart und
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind entsprechend den Bestimmungen der DüV – derzeit sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres – aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge der Pflanzenschutzmittel sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.

§ 8 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigungen nach § 6 entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in zweifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. In hygienischen und gesundheitlichen Belangen beteiligt die zuständige Wasserbehörde zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt und in landwirtschaftlichen Belangen bei besonders gelagerten Fällen auch die Landwirtschaftskammer.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen sowie den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder

sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9 Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern**

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.

(2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die zuständige Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung in hygienischen und gesundheitlichen Fragen die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes, bei besonders gelagerten Fällen auch der Landwirtschaftskammer ein.

(4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,

- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos oder
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punktevereinbarung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt,
- eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt, – den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung und Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder die pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 WHG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 29. Januar 2010
54.06.03.02 – D – 002

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Büssow

Anlage A**zur Wasserschutzgebietsverordnung Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG**(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**)**G** = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht** durch die zuständige Wasserbehörde)

Tatbestand	Zone	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen					
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern		G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist im Übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 21) (ausgenommen Anlagen gemäß Ziff. 1.5 - 1.7): Errichten, Erweitern		G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden im Übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallzwischenlager (§ 2 Abs. 22) (ausgenommen Ziff. 1.5 - 1.7): Errichten, Erweitern		G: für nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer Gesamtlagerkapazität bis 100 t im Übrigen: V	G: -im Rahmen von Bautätigkeit - im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle - die Zwischenlagerung von Holz aus Strauch- und Baumschnitt im Übrigen: V	V	V
1.4 Abfallumschlaganlagen (§ 2 Abs. 23) (ausgenommen Ziff. 1.6): Errichten, Erweitern		G: für nicht gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer Leistung bis 100 t je Tag im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
1.5 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle im Übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr im Übrigen: V	V	V
1.6 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonsti- gen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.8 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziff. 1.1 - 1.7	G	G: wesentliches Ändern der unter Ziff. 1.3 - 1.5 in Zone III A genehmig- ungspflichtigen Anlagen im Übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüs- se (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Ent- sorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüber- deckung wesentlich vermin- dert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand 3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern Unter diesen Tatbestand fallen nicht: - Entsorgungsanlagen in Gebäuden - Anschlüsse an vorhandene Abwasseranlagen in Gebäuden - sog. „fliegende Bauten“ (gem. BauO NRW)	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im Übrigen: V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)				
4.1 Errichten	G	G: Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen) sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik - DIBt -) im Übrigen: V	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im Übrigen: V	V
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u> <u>(§ 2 Abs. 5)</u>	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt</u> <u>(§ 2 Abs. 5)</u>				

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die Schutzzone II durchfließt	V	V	V	V
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik - DIBt -) im Übrigen: V	V	V
5.2.4 Untergrundverrieselung über Rohrrigole	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik - DIBt -) im Übrigen: V	V	V	V
5.2.5 Versickern über Sickerschacht oder Infiltrationsbrunnen	V	V	V	V
5.3 <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt/ unbelastet (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Ober- fläche	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min- destens 20 cm im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
5.4 <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt- Beschaffenheit vor Behandlung schwach oder stark belastet (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichen- der Wasserführung	G	G	V	V
5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Ober- fläche Beschaffenheit vor Behand- lung:				
a) schwach belastet	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min- destens 20 cm nach ent- sprechender Behandlung im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
b) stark belastet	V	V	V	V
5.5 <u>Kühlwasser</u>				
a) <u>ohne Zusatzstoffe oder Aufkonzentrationen</u> Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichen- der Wasserführung oder in den Untergrund	G	G	V	V
b) <u>mit Zusatzstoffen oder Aufkonzentrationen</u> Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichen- der Wasserführung oder in den Untergrund	V	V	V	V
6. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen: Maßnahmen und Anlagen zur Sanierung von Boden und Grundwasser (§ 2 Abs. 24)				

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
6.1 Maßnahmen zur Sanierung von Boden und Grundwasser	G	G	G	G
6.2 Bodenbehandlungsanlagen	G: Bodenbehandlungsanlagen im Rahmen von Altlastensanierungen auf dem Altlastengrundstück, beschränkt auf die Sanierungsmaßnahme (keine Zufuhr von Fremdmaterial) im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
6.3 Grundwasserbehandlungsanlagen	G	G	V	V
7. Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- /Güterbahnhöfe: siehe Ziff. 29): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Ziff. 21)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziff. 43, 44 und 45 verboten sind Hinweis: Im Übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V
9. Bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziff. 43 44 und 45 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht im Übrigen: G	wie Zone III B	G: Sanierungsmaßnahmen zur Bestandsicherung im Übrigen: V	V
10. Befahren von Gewässern (ausgenommen ist die Sonder- schutzzone Rhein)	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	---	---

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
11. Bohrungen	G Ausnahme: - geologische, bodenkundliche und altlastenorientierte Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht - Nährstoffuntersuchungen - Setzen von unbehandelten Weidepfählen - Gartenbrunnen bis 120 mm Durchmesser	G Ausnahme: - geologische, bodenkundliche und altlastenorientierte Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht - Nährstoffuntersuchungen - Setzen von unbehandelten Weidepfählen	G: - geologische, bodenkundliche und altlastenorientierte Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht - Nährstoffuntersuchungen - Setzen von unbehandelten Weidepfählen im Übrigen: V	V
12. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
13. Festmistlager: Errichten, Erweitern	G: mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte, geordneter Fassung und Ableitung der Jauche gem. JGS-AnlagenV im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
14. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	G: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope im Übrigen: V	V	V
15. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
16. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
17. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben: Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
18. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder Pflanzenschutzmittel durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
19. Intensivbeweidung (§ 2 Abs. 10)	----	G	V	V
20. Klärschlamm i. S. der Klärschlammverordnung sowie Bioabfälle i. S. der Bioabfallverordnung: Aufbringen	G	G: nur für Bioabfälle i. S. der Bioabfallverordnung, wenn es sich um Gärsubstrate reiner NaWaRo-Anlagen handelt (Regelungen unter § 2 Abs. 13) im Übrigen: V	V	V
21. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
22. Lagern, Campen (Bauliche Anlagen siehe Regelungen unter Ziff. 9)	----	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
23. Start- und Landebahnen: Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
24. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen (Bauliche Anlagen siehe Regelungen unter Ziff. 9)	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
25. Motorsport	G	G: Motocrossveranstaltungen in baulichen Anlagen im Übrigen: V	V	V
26. Nährstoffträger (§ 2) z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel (Klärschlamm und Bioabfall siehe Ziff. 20)				
26.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer-schonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
26.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässer-schonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer-schonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
26.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tief gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
27. Park-, Rast-, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
28. Pflanzenschutzmittel (§ 2)				
28.1 Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2 Abs. 14 und 15)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeigepflichtig; zulässig im Rahmen gewässer-schonender Anwendung (§ 2 Abs. 15 und § 7)	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
28.2 Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel in Privatgärten, Kleingärten (§ 2 Abs.14 und 15)	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 15)	wie Zone III B	V	V
28.3 Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen) (§ 2 Abs. 14 und 15)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 15), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist (Ausnahmegenehmigung nach Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift erforderlich) und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
28.4 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
29. Rangier- / Güterbahnhöfe				
29.1 Errichten	V	V	V	V
29.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	----	---
30. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Ziff. 4)				
31. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe				
31.1 Errichten, Erweitern	G (einschließlich des Baus von Entnahmepunkten)	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im Übrigen: V	V	V
31.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G: Sanierung im Übrigen: V	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
32. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
32.1 Errichten	G V: Tontaubenschießen	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im Übrigen: V	V	V
32.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
33. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte, geordneter Fassung und Ableitung der Silagesickersäfte	wie Zone III B	V	V
34. Silagesilos: Errichten	G	G	V	V
35. Sprengungen	G	G	V	V
36. Straßen und Wege				
36.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
36.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrsicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
37. Versorgungsleitungen				
37.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
37.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im Übrigen: V	V	V
37.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
37.2 sonstige Versorgungsleitungen				

Tatbestand	Zone	III B	III A	II	I
37.2.1 Verlegen		----	----	G: Telekom- munikations-, Stromleitun- gen, notwen- dige Versor- gungsleitun- gen für das Wasserwerk im Übrigen: V	V
37.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen		----	----	G	V
38. Viehbestand in landwirt- schaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen		G	G	V	V
39. Wärmepumpen (Wärme- quelle: Erdreich oder Grundwasser) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	wie Zone III B	V	V
40. Wald					
40.1 Kahlschlag über 1 ha (zusam- menhängende Fläche)		G V: Bei Umwandlung in landwirtschaftliche Flä- chen oder Brachflächen	V	V	V
40.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2 Abs. 12)		----	----	V	V
40.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungs- arten		G	G	V	V
41. Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden					
41.1 Herstellen von durchwurzelba- ren Bodenschichten		G: Materialien, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV einhalten im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
41.2 Einbau von Boden und Aushubmaterial	G: Materialien, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV einhalten sowie Aushubmaterial mit folgenden maximalen Fremd Beimengungen: - 45% Bauschutt, - 30% silikatische Schmelzschlacken, - 30% eines Gemisches aus Bauschutt und silikatischer Schmelzschlacken, welches die Zuordnungswerte nach Z 1.1 der LAGA M 20 einhält im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
41.3 Einbau von Recyclingmaterialien und industriellen Nebenprodukten	G: Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verwertererlasse und nur güteüberwachte Materialien, welche die Anforderungen einhalten. Einbau im Straßenbau als gebundene Tragschicht. Im Erdbau unter einer wasserundurchlässigen Schicht. Mindestabstand zum höchsten GW- Stand 1 m im Übrigen: V	G: Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verwertererlasse und nur güteüberwachte Materialien, welche die Anforderungen einhalten. Einbau im Straßenbau als gebundene Tragschicht unter einer wasserundurchlässigen Schicht. Im Erdbau unter einer wasserundurchlässigen Schicht. Mindestabstand zum höchsten GW- Stand 1 m im Übrigen: V	V	V
42. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält:				
42.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
42.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
42.3 Transportieren	----	----	V Ausnahme: Anliegerver- kehr	V
43. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschla- gen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Aus- nahme von Festmistlagern - Ziff. 13 - und Anlagen ge- mäß Ziff. 44 und 45):				
43.1 Anlagen land-, forstwirtschaft- licher oder erwerbsgärtneri- scher Betriebe Errichten, Erweitern	G	G: - Anlagen zum Lagern von Dieselöl in oberir- dischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberir- dischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdi- schen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verord- nung bestehenden Gar- tenbaubetriebe mit Unter- glaskulturflächen bis 100.000 l - Anlagen zum Lagern von PSMBP bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis max. 100 cbm sowie für Branntkalk - Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Sila- gesickersäften, sofern diese den Anforderungen der JGS-Anlagen- Verordnung zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaft- lichen Quellen entspre- chen	V	V

Tatbestand	Zone	III B	III A	II	I
			- dichte Behälter zum Lagern wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 400 l (nur WGK 1 und 2) im Übrigen: V		
43.2 Sonstige Anlagen: Errichten	G	G:	- Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Dieselmotoren zum Betrieb von Netzersatzanlagen bis 10.000 l - dichte Behälter zum Lagern wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 400 l (nur WGK 1 und 2) im Übrigen: V	V	V
43.3 Sonstige Anlagen mit Bestandsschutz: Erweitern (bezogen auf die Gesamtmenge)	G	G :	- Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - wassergefährdende Stoffe, soweit die Anforderungen der VAWS eingehalten werden: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l im Übrigen: V	V	V
43.4 Wesentliches Ändern der in 43.1 und 43.2 genannten Anlagen	G	G :	Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen im Übrigen: V	wie Zone III A	V
43.5 Vorübergehendes Aufstellen (< 6 Wochen) von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	G: auf der Grundlage eines Sicherheitskonzeptes im Übrigen: V	wie Zone III B		V	V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
44. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Ver- arbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbei- ten bestrahlter Kernbrenn- stoffe, Erzeugen ionisieren- der Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radio- aktiver Stoffe				
44.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Anwendung im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regel- technik	wie Zone III B	V	V
44.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen im Übrigen: V	V	V
45. Wassergefährliche Großan- lagen (§ 2 Abs. 18)				
45.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Ziffer 31	V	V	V
45.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Düsseldorf, den 29.01.2010
54.06.03.02 - D - 002

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

gez.
Büssow

82 **Vorhaben der Firma
MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG,
Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen**

Bezirksregierung
56.01.01.-3.10-5164

Düsseldorf, den 4. Februar 2010

**Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
einer Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen am Standort Solingen.**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG mit Datum vom 19.01.2010 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Genehmigungsbescheid
56.01.01-3.10-5164**

Auf Ihren Antrag vom 12.12.2007, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 30.12.2009, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Gegenstand der Genehmigung

Der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 16, 6 Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 1, Ziffer 3.10 der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch nachfolgend genannte Änderungen erteilt:

1.1

Errichtung und Betrieb von drei Versuchsanlagen sowie zwei alternativ zu betrieblenden Versuchsanlagen innerhalb der Halle 1 und der Halle 3 der bestehenden Betriebsgebäude.

- **Versuchsanlage 1 (Halle 1) mit einem Wirkbadvolumen von 2,10 m³.**
- **Versuchsanlage 2 (Halle 1) mit einem Wirkbadvolumen von 1,81 m³.**
- **Versuchsanlage 3 (Halle 3) mit einem Wirkbadvolumen von 20,00 m³.**
- **Versuchsanlage 4 (Halle 3/alternativ zur Versuchsanlage 5) mit einem Wirkbadvolumen von 2,55 m³.**
- **Versuchsanlage 5 (Halle 3/alternativ zur Versuchsanlage 4) mit einem Wirkbadvolumen von 4,00 m³.**

Für diese konkret beantragten Versuchsanlagen ergibt sich unter Berücksichtigung der alternativ zur Aufstellung kommenden Versuchsanlagen 4 und 5 ein Wirkbadvolumen

- in der Halle 1 von maximal 3,91 m³ (2,10 m³ + 1,81 m³)
- in der Halle 3 von maximal 24,00 m³ (20,00 m³ + 4,00 m³)

Die Versuchsanlagen werden montags bis sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

1.2

Für die alternativen Versuchsanlagen wird eine Rahmengen Genehmigung unter folgenden Bedingungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6) erteilt:

1.2.1

Das Wirkbadvolumen der unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Versuchsanlagen ist in Summe auf 40 m³ begrenzt. Dabei können Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von max. 20 m³ zum Einsatz kommen.

1.2.2

Es dürfen nicht mehr als vier der unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Versuchsanlagen gleichzeitig betrieben werden.

1.2.3

Die Aufstellung alternativer Versuchsanlagen darf nur auf den gekennzeichneten Flächen der Maschinenaufstellungspläne der Hallen 1 und 3 (Antragsordner 1; Fach 10) erfolgen.

Auch die Aufstellung der Gleichrichter hat auf den vorgenannten gekennzeichneten Flächen zu erfolgen.

1.2.4

In den alternativen Versuchsanlagen dürfen keine PFT-haltigen Netzmittel eingesetzt werden.

1.2.5

In den alternativen Versuchsanlagen darf keine Erprobung neuer Chemikalien oder neuer Chemikalienzusammensetzungen erfolgen.

1.2.6

In den alternativen Versuchsanlagen dürfen ausschließlich Wirkbäder eingesetzt werden, die in ihrer Zusammensetzung mit den Wirkbädern des bestehenden Gestellautomaten identisch sind, mit der Ausnahme, dass in den Versuchsanlagen **keine Verchromung** und **kein Einsatz cyanidischer Bäder** erfolgen darf.

1.3

Die Lagerung von max. 10 x 1 m³-Containern im Bereich der Halle 1 für nicht mehr in den Versuchsanlagen benötigte Medien, bzw. zur Zwischenlagerung vor der Umfüllung in die Gestellautomaten.

1.4

Errichtung und Betrieb von 7 ölbetriebenen Gleichrichtern zur Erzeugung einer gleichmäßigen Stromverteilung mit einem Ölinhalt von je 650 l.

1.5

Errichtung und Betrieb von drei kommunizierenden, jeweils 4,5 m³ fassenden Salpetersäuretanks aus Edelstahl. Die Aufstellung der Tankanlage erfolgt innerhalb der Halle 1 im Obergeschoss (Bühne Abwasservorbehandlungsanlage).

Die Betonauffangwanne der Tankanlage wird im Erdgeschoss errichtet und mit einem Beschichtungssystem mit „Allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung“ (Z-59.12-194) versehen.

Errichtung und Betrieb der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen und Pumpen.

1.6

Anpassung der Abwasservorbehandlungsanlage an den Stand der Technik sowie die Neustrukturierung des vorhandenen Gebindelagers für Chemikalien und die doppelwandige Ausführung eines bestehenden Pumpensumpfes durch folgende Maßnahmen:

- **Änderungen der Abwasservorbehandlungsanlage**

Zwischenlagerung von Abwässern und Wirkbädern:

Integration von insgesamt sechs Zwischenspeicherbehältern in den Prozess der Abwasservorbehandlung,

- Sechs Zwischenspeicherbehälter für nicht mehr verwendbare cyanidischer Medien aus dem Gestellautomat. Die Zwischenspeicherbehälter verfügen über ein Fassungsvermögen von jeweils 4,5 m³, wobei jeweils zwei Behälter kommunizierend ausgeführt sind. Somit ergibt sich ein Fassungsvermögen von 3 x 9 m³.

Behandlungsschritte und eingesetzte Chemikalien;

Ergänzung der bereits genehmigten Behandlungsschritte und der eingesetzten Chemikalien:

- Chrom(VI)-entgiftung durch Reduktion zu dreiwertigem Chrom im alkalischen Bereich mittels Natriumdithionit (Na₂S₂O₄).
- Chrom(VI)-entgiftung durch Reduktion zu dreiwertigem Chrom im sauren Bereich im mittels Natriumdisulfit (Na₂S₂O₅).
- Sulfidfällung von Schwermetallen im neutralen Bereich durch Zugabe von Natriumsulfid (Na₂S).
- Einsatz von verschiedenen Hilfsmitteln zur Entschäumung, Komplexspaltung, Fällung und Flockung.

Schlammwässerung und Abschlussreinigung;

Die Vorgänge zur Schlammwässerung und Abschlussreinigung werden durch folgende Maßnahmen ergänzt:

- Ausrüstung der zwei bestehenden Schlammspeicher mit jeweils einem Schrägboden.
- Errichtung und Betrieb eines Wassersilos (44 m³) zur Zwischenspeicherung des Filtrats aus der Filterpresse.
- Errichtung und Betrieb einer Ionenaustauscheranlage zur Nachbehandlung des Filtrats aus der Filterpresse.

1.7

Neustrukturierung und räumliche Erweiterung des Gebindelagers als Anlagenteil des Chemikalienlagers ohne Erhöhung der Lagerkapazität.

1.8

Der vorhandene Pumpensumpf wird doppelwandig (kontrollierbar) ausgeführt und der dabei entstehende Zwischenraum mit einer zugelassenen Lecküberwachung versehen.

Das Gesamtwirkbadvolumen der MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG wird sich, ausgehend von dem genehmigten Rahmen für die Versuchsanlagen mit einem Wirkbadvolumen von max. 40 m³, von 177 m³ auf 217 m³ erhöhen.

Standort: Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen Gemarkung: Höhscheid

Flur: 1

Flurstück: 141

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage ist mit Bedingungen und Vorbehalten sowie Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden.

Die Bedingungen und Vorbehalte enthalten Regelungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zur Vermeidung diffuser Emissionen sowie zur Abwasserbehandlung.

Die Auflagen (Nebenbestimmungen) enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüchen, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht sowie zum Bodenschutz.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und seine Begründung liegen in der Zeit vom

12.02.2010 bis einschließlich 25.02.2010

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

Stadt Solingen

Staddienst Bauaufsicht
12.02.2010 bis einschließlich 19.02.2010, Zimmer 2056 und 22.02.2010 bis einschließlich 25.02.2010, Zimmer 2048
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Montags bis Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.9.1 „Errichtung und Betrieb

einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düsseldorf, den 4. Februar 2010

Im Auftrag
B. Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 75

Kulturelle Angelegenheiten

83 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule der Stadt Voerde und der Schule für Erziehungshilfe des Kreises Wesel

Bezirksregierung
48.02.12.02.15

Düsseldorf, den 14. Januar 2010

Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jetzt gültigen Fassung genehmige ich die am 29.09.2009/26.10.2009 geschlossene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Voerde und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ‚Emotionale und soziale Entwicklung‘ des Kreises Wesel“. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient dem Zweck der Errichtung einer Sekundarstufe I für im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnende Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ an der Janusz-Korczak-Schule zum 01.08.

2008. Zusätzlich dient die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Regelung der Standortverlegung der Janusz-Korczak-Schule in das Schulgebäude der Hauptschule der Stadt Voerde, Peerdsbuschweg.

Im Auftrag
gez. Schoel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) der Stadt Voerde und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung des Kreises Wesel

Zwischen der Stadt Voerde und dem Kreis Wesel wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Janusz-Korczak-Schule (Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) der Stadt Voerde und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarbereich – des Kreises Wesel wurden zum 01.08.1996 zusammengelegt. Im Rahmen der Zusammenlegung ging die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe – ab dem 01.08.1996 in die Trägerschaft der Stadt Voerde über. Ab diesem Zeitpunkt stellte die Janusz-Korczak-Schule, Städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen (FSP LE) (Primarstufe und Sekundarstufe I) und Emotionale und soziale Entwicklung (FSP ES) (Primarstufe) die sonderpädagogische Förderung dieser Kinder in Stammklassen sicher.

Der Kreis Wesel ist gemäß § 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) verpflichteter Schulträger für die im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES. Auch für diese Schülerinnen und Schüler soll nun die wohnortnahe sonderpädagogische Förderung in Stammklassen gesichert werden.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen eine Sekundarstufe I für im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnende Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an der Janusz-Korczak-Schule zum 01.08.2008 errichtet und die Standortverlegung der Janusz-Korczak-Schule in das Schulgebäude der Hauptschule der Stadt Voerde, Peerdsbuschweg, geregelt werden.

§ 1

Durchführung der Beschulung

Im Rahmen der Zusammenlegung geht die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Sekundarstufe – des Kreises Wesel ab dem 01.08.2008 in die Trägerschaft der Stadt Voerde über.

Ab diesem Zeitpunkt werden die im rechtsrheinischen Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit durch Bescheid anerkanntem Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES in die Janusz-Korczak-Schule aufgenommen, wenn das Schulamt für den Kreis Wesel als schulischen Förderort eine Förderschule, FSP ES, bestimmt hat.

§ 2

Schulgebäude

1. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit FSP ES und Wohnsitz im rechtsrheinischen Kreisgebiet und die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit FSP LE werden ab dem 01.01.2009 in dem Schulgebäude der Hauptschule Möllen der Stadt Voerde, Peerdsbuschweg in Voerde-Möllen untergebracht.
2. Gemeinsam genutzt werden die Fachunterrichtsräume, der Schulveranstaltungs- und Verwaltungsbereich sowie die auf dem Schulgelände vorhandene Turnhalle. Die Räume für den allgemeinen Unterricht sind den Abteilungen FSP ES und FSP LE konkret zugeordnet (Anlage I).
3. Sollte die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES in einem Ausmaß steigen, dass hierdurch eine Erweiterung des Schulgebäudes am neuen Standort der Janusz-Korczak-Schule erforderlich wird, trägt der Kreis Wesel die anfallenden Kosten.
4. Die Stadt unterrichtet den Kreis über alle Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, an denen dieser sich nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt, rechtzeitig für seine Haushaltsplanung (i. d. R. März des der Umsetzung des Vorhabens vorangehenden Jahres), wenn der finanzielle Aufwand durchzuführender Maßnahmen 25.000 € im Jahr überschreitet. Die in diesen Angelegenheiten vom Kreis ggf. vorgebrachten Stellungnahmen und Vorschläge werden von der Stadt – soweit möglich – berücksichtigt.

§ 3

Inventar

1. Die im Schulgebäude der Hauptschule Möllen vorhandene, auf eine zweieinhalbzügig zu führende Hauptschule abgestellte Sachausstattung für den allgemeinen Unterricht und den Fachunterricht wird der Janusz-Korczak-Schule bedarfsgerecht überlassen.
2. Der Kreis verpflichtet sich, die Überlassung der Sachausstattung der Räume, die dem allgemeinen Unterricht der Abteilung FSP ES zugeordnet sind sowie die anteilige Überlassung der Sachausstattung der Fachräume nach Maßgabe des § 4 abzugelten.

Später für die aus dem rechtsrheinischen Kreisgebiet stammenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im FSP ES notwendig werdende Sachausstattungen sowie investive Ersatzbeschaffungen, die aus vorhandenen Beständen der Janusz-Korczak-Schule nicht bereitgestellt werden können, sind dem Kreis zwecks Einstellung entsprechender Mittel in den jewei-

ligen Haushalt rechtzeitig (März des der Beschaffung vorangehenden Jahres) zu melden. Dieser entscheidet über den Erwerb und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

§ 4

Kosten des Standortwechsels

1. Die Stadt saniert das Schulgebäude der Hauptschule Möllen, erneuert die Wärmezeugungsanlage, renoviert in Teilbereichen des Gebäudes und richtet dieses zur Unterbringung der Janusz-Korczak-Schule her.

Zudem wurde die Ausstattung der Räume für den allgemeinen Unterricht und die Fachraumausstattung seinerzeit mit Mitteln der Stadt erworben.

2. Der Kreis hat sich im Jahre 2004 an den für die Neuschaffung von Räumlichkeiten zur Unterbringung der Ortsteilbücherei und an den für den Bau eines Behinderten-WC's am bisherigen Schulstandort Schlesierstraße angefallenen Baukosten beteiligt. Hierfür hat die Stadt dem Kreis ein 20-jähriges Nutzungsrecht an zwei Klassen- und vier Nebenräumen des bisherigen Schulgebäudes der Janusz-Korczak-Schule eingeräumt und diesem die anderweitige Nutzung oder Vermietung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer gestattet.

3. Für die einmalige Abgeltung der unter § 4 Ziffer 1. und 2. dargestellten Aspekte gilt Folgendes:

- 3.1 Die der Stadt bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Aufwendungen zu den Kostenarten „Ertüchtigung der elektrischen Anlage“, „Renovierung des Gebäudes der Hauptschule Möllen“, „Ausstattung der Räume, die dem allgemeinen Unterricht der Abteilung FSP ES zugeordnet sind“ sowie „Fachraumausstattung“ und das 20-jährige Nutzungsrecht des Kreises bzw. der von diesem seinerzeit eingebrachte Betrag werden wechselseitig nicht geltend gemacht.

- 3.2 Für eine Aussage zum Umfang der auf die Erneuerung der Wärmezeugungsanlage zurückzuführenden Energiekosteneinsparung sind Erfahrungs-/Vergleichswerte erforderlich. Die Vergleichbarkeit künftiger Verbrauchswerte mit bislang angefallenen Werten setzt – neben der Nutzung des Verwaltungsbereichs und der Räume für den Fachunterricht – die Inanspruchnahme aller, den beiden Abteilungen der Schule zugeordneten Klassenräume (15) und einen mindestens dreijährigen Beobachtungszeitraum voraus. Hierzu ist der Abschluss der Aufbauphase der Sekundarstufe I der Abteilung FSP ES abzuwarten (voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2013/14).

Insofern werden voraussichtlich nach dem 31.07.2016 für einem Zeitraum von drei Jahren seit kontinuierlicher Inanspruchnahme aller, den beiden Abteilungen der Schule zugeordneten Klassenräume, damit voraussichtlich die für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.07.2016 schuljährlich jeweils angefallenen Wärmeverbrauchswerte erfasst. Diese werden den während des Betriebs der Hauptschule Möllen in dem Zeitraum 01.08.2004 bis 31.07.2006 schuljährlich jeweils festgestellten Wärmeverbrauchswerten gegenübergestellt.

Zeigt sich hierbei eine auf die Erneuerung der Anlage zurückzuführende Heizkostensparnis von 20 % oder mehr, wird sich der Kreis Wesel – nach entsprechender Prüfung – an den nachgewiesenen und belegten Kosten für die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage (maximale Obergrenze für den Erwerb und Einbau 67.200 €) im Umfang von bis zu 50 % der maximalen Obergrenze von 67.200 € finanziell beteiligen. Überschreitungen der maximalen Obergrenze von 67.200 € trägt die Stadt.

- 3.3 Die der Stadt für die auf die spezifischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES ausgerichtete Herrichtung von Teilbereichen des Schulgebäudes entstehenden Kosten werden vom Kreis durch eine einmalige Barzahlung in Höhe von 18.000 € abgegolten.
- 3.4 Mit einer weiteren einmaligen Zahlung des Kreises in Höhe von 20.000 € sind alle dem Kreis, über die Aufwendungen gem. Ziffern 3.1 bis 3.3 hinaus ggf. zuzuordnenden Kosten, die der Stadt durch den Schulstandortwechsel und den Aufbau einer Sekundarstufe I der Abteilung FSP ES entstehen, abgerechnet.
4. Die durch den Standortwechsel der Janusz-Korczak-Schule anfallenden Umzugskosten werden zu 50 % durch den Kreis Wesel getragen. Diese sind entsprechend nachzuweisen.
5. Die Beträge zu den Ziffern 3.3, 3.4 und 4. werden mit der Abschlagszahlung gem. § 5 Ziffer 2.5 zum 01.05.2009 fällig.

§ 5

Kosten des laufenden Schulbetriebs

1. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt die ab dem 01.01.2009 jährlich entstehenden notwendigen Kosten des laufenden Schulbetriebes (Sach- und Personalaufwendungen) nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 zu zahlen.
2. Für die Errechnung der notwendigen jährlichen Schulkosten gilt Folgendes:
 - 2.2 Grundlage für die Ermittlung sind:
 - der Bemessungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Haushaltsjahr)
 - die Grundflächen der dem allgemeinen Unterricht der Abteilung FSP LE zugeordneten / der hierfür von der Abteilung FSP ES genutzten Räume, der gemeinsamen Räumlichkeiten (Fachunterrichtsräume einschl. Fachraumleerstand, Schulveranstaltungs- und Verwaltungsbereich sowie Raumoptionen für die Abteilung FSP ES) gemäß Anlage I zum Stand 01.01. des Haushaltsjahres. Änderungen der Flächenumfänge im Haushaltsjahr werden erst zum nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
 - die auf die Janusz-Korczak-Schule entfallenden Erträge gemäß Anlage II
 - die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes einschl. Turnhalle und der Außenanlagen (Betriebskosten, Personalkosten für Hausmeister und Reinigungskräfte) gemäß Anlage II
 - die unterrichts- und schulbetriebsbezogenen Aufwendungen (sächlicher Verwal-

tungsaufwand mit Ausnahme der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes einschl. Turnhalle und der Außenanlagen, der Schülerbeförderungskosten sowie der Kosten der Lernmittelfreiheit) gemäß Anlage II

- die Aufwendungen, die durch die wirtschaftlichste Beförderung der in Stammklassen geförderten Schüler/innen mit dem FSP ES entstehen (Schülerbeförderungskosten nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG – SchfkVO)
- die Aufwendungen, die durch die Lernmittelfreiheit für die in Stammklassen geförderten Schüler/innen mit dem FSP ES entstehen (Kosten nach § 96 SchulG)
- die Personalaufwendungen für die Schulverwaltung gemäß Anlage II

Overheadkosten und sonstige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, soweit nicht der Anlage II zu entnehmen, sowie Schulneubau- und Schulerweiterungskosten finden keine Berücksichtigung. Die Personalaufwendungen für die Schulsekretärin werden in einem gesonderten Abrechnungsverfahren erstattet.

- 2.2.1 Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes einschl. Sporthalle und der Außenanlagen werden um evtl. Erträge vermindert und durch die Summe der Grundflächen nach Anlage I geteilt ($2.150,30 \text{ m}^2 = \text{m}^2\text{-Betrag 1}$).

Der $\text{m}^2\text{-Betrag 1}$ wird mit der Gesamtfläche

- der gemeinsamen Räumlichkeiten multipliziert. Für den Zeitraum 01.01.09 bis 31.12.09 wird hierbei der ausschließlich von der Hauptschule für den Physikunterricht genutzte Raum nicht berücksichtigt. Von dem errechneten Betrag entfallen 50 % auf den Kreis.
- der Räume, die von der Abteilung FSP ES für den allgemeinen Unterricht genutzt werden, multipliziert. Der errechnete Betrag entfällt zu 100 % auf den Kreis.

- 2.2.2 Die unterrichts- und schulbetriebsbezogenen Aufwendungen werden um eventuelle Erträge vermindert. Der Betrag wird durch die Summe der Grundflächen der Räume, die der Abteilung FSP LE für den allgemeinen Unterricht zur Verfügung stehen und der Räume, die von der Abteilung FSP ES für den allgemeinen Unterricht genutzt werden, geteilt ($\text{m}^2\text{-Betrag 2}$).

Der $\text{m}^2\text{-Betrag 2}$ wird mit der Grundfläche der Räume, die von der Abteilung FSP ES für den allgemeinen Unterricht genutzt werden, multipliziert.

- 2.2.3 Die nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 ermittelten Beträge werden addiert und um die im Haushaltsjahr angefallenen Schülerbeförderungskosten, Kosten nach § 96 SchulG und Personalaufwendungen für die Schulverwaltung erhöht.

Der so ermittelte Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

Bei künftig notwendig werdenden Raumumwidmungen/Raumneuzuordnungen wird der

Schulkostenbeitrag analog der vorstehenden Maßgaben errechnet.

- 2.3 Der Schulkostenbeitrag nach Ziffer 2.2.3 wird um den im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz der Stadt für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES zugewiesenen Betrag (Schlüsselzuweisung = Schüleransatz; der Stichtag für die Schülerzahlen ergibt sich aus dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz), der zuvor um die von der Stadt hierauf gezahlten Kreisumlage bereinigt wird, reduziert.
- 2.4 Die sich für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen FSP ES jährlich ergebende pauschale Zuweisung des Landes zur Unterstützung der kommunalen Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale; Stichtag Schülerzahlen s. Ziffer 2.3) wird von dem nach Ziffer 2.3 ermittelten Betrag abgezogen.
- 2.5 Die Kosten des laufenden Schulbetriebs werden von der Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe des letzten Rechnungsergebnisses vorläufig festgesetzt. Auf den so ermittelten vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe je 50 % zu leisten.
3. Einen Monat nach Feststellung der Ergebnisrechnung (= Ist-Ergebnis) werden die Kosten des laufenden Schulbetriebs von der Stadt für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zu dem vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
4. Der Schulkostenbeitrag für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 wird nach Maßgabe des bisherigen §§ 4 und 5 der Vereinbarung errechnet, endgültig festgesetzt und abgerechnet.
5. Dem Kreis sind die amtlichen Schuldaten des LDS NRW – Auswertung 140 – zum Stand 15.10. eines Jahres – und das den jeweiligen amtlichen Schuldaten zugrunde liegende Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im FSP ES bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Dem Schülerverzeichnis muss Name und Anschrift, das Geburtsdatum, die besuchte Schulstufe einschließlich dem Schulbesuchsjahr der Schülerinnen und Schüler zu entnehmen sein. Darüber hinaus erhält der Kreis zugleich mit der Festsetzung der vorläufigen Schulbetriebskosten die Berechnungsunterlagen.

§ 6

Abwicklung

- Zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den beiden Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären.
- Die erforderlichen Genehmigungen der Schulaufsichtsbehörde und nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beantragt die Stadt.

§ 7

Laufzeit der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Kreis Wesel über die Zusammenlegung der Janusz-Korczak-Schule (Schule für Lernbehinderte) der Stadt Voerde und der Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule) des Kreises Wesel vom 03.03. und 13.03.1997 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 17.04. und 28.04.2003 außer Kraft.
- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung darf erst erklärt werden, wenn eine dann evtl. gesetzlich vorgeschriebene schulaufsichtliche Genehmigung erteilt oder schriftlich in Aussicht gestellt ist.
- Hinsichtlich der Anpassung und Kündigung der Vereinbarung in besonderen Fällen gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.
- Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Voerde,

Für die Stadt Voerde

In Vertretung

gez. Leonhard Spitzer
Bürgermeister

gez. Egon Dames
Beigeordneter

Wesel,

Für den Kreis Wesel

In Vertretung

gez. Dr. Ansgar Müller
Landrat

gez. Ralf Berensmeier
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 77

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(POM Daniel Zander)

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
als Kreispolizeibehörde
31 VL 1.1.63.01

Der Polizeidienstausweis Nr. 0318341, ausgestellt für den Polizeiobermeister Daniel Zander am 09.08.2006 vom LZPD NRW, NL Linnich, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag

Ignatius
Kreisoberverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 80

85 **Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit
für Ringeltauben**

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2010 bis zum 31.10.2010 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2010 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2009/2010 zum 15. April 2010 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2010.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tier-schutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2010 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 2010

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 81

86 **Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen
für das Haushaltsjahr 2010**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380)

von Montag, 15.02.2010
bis Montag, 01.03.2010

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 15.02.2010 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, den 29. Januar 2010

Regionalverband Ruhr
Der Regionaldirektor
Heinz-Dieter Klink

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 81

87 Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2008

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31. Dezember 2006 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16. Dezember 2009 festgestellt worden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schläge Lang und Stolz, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.09.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland, Neuss, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt,

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bel. der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schläge Lang und Stolz ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15).

Der Verbandsvorsteher
Kruise

Im Auftrag
Hobes

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 82



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach